



2024/720

14.3.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 390/2021
vom 10. Dezember 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/720]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1061 der Kommission vom 28. Juni 2021 zur Verlängerung des Bezugszeitraums der Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37ar (Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1061**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1061 der Kommission vom 28. Juni 2021 (ABl. L 229 vom 29.6.2021, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1061 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 251/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. *

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 29.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/473, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/473/oj>.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.